

**AUSSCHNITT AUS DER
ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

**NR. 214
vom 15./16.09.2018**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER STADT ROTH**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich des Lohgartenweges
„Am Stadtpark“**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Der Stadtrat der Stadt Roth hat am 24.10.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich des Lohgartenweges „Am Stadtpark““ zu ändern. Der Planungsumgriff befindet sich in der Stadt Roth und wird begrenzt:

- Im Norden, Westen und Osten durch Wohnbebauung bzw. Verkehrsflächen und
 - Im Süden durch den Stadtpark.
- Der genaue Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr.

65 „Südlich des Lohgartenweges „Am Stadtpark““ und hat eine Fläche von 0,17 ha. Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Verkehrsflächen an die tatsächlich vorhandenen örtlichen Gegebenheiten.

Da die Voraussetzungen für das beschleunigte oder vereinfachte Verfahren nicht gegeben waren, fand die Aufstellung der Bebauungsplanänderung im Regelverfahren statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 22.02.2018 bis 26.03.2018 statt.

Der Umwelt- und Stadtplanungsausschuss der Stadt Roth hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich des Lohgartenweges „Am Stadtpark““ vom 26.04.2018 gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 07.06.2018 bis einschließlich 09.07.2018 statt.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 28.08.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 „Südlich des Lohgartenweges „Am Stadtpark““ in der Fassung vom 20.07.2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich des Lohgartenweges „Am Stadtpark““ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 2. Stock, Zimmer Nr. 23, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag:	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	13.30 Uhr - 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Planunterlagen sind zusätzlich auch unter www.stadt-roth.de, „Schnell gefunden“, „Beteiligungsverfahren“, „rechtskräftige Bauleitpläne“ online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, den 13. September 2018

**STADT ROTH
Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister**